AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 12/2016	**Ausgegeben zu Reken am:** 10.08.2016

Inhalt:

1. Jahresabschluss 2015 der Gemeindewerke Reken

2. Bebauungsplan Nr. 129 “Heidener Straße“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
   Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

3. 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich “Heidener/Velener Straße“, Ortsteil Groß Reken;
   Genehmigung/Rechtswirksamkeit

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter http://www.reken.de.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

. . .

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2015 der Gemeindewerke Reken

Der Rat der Gemeinde Reken hat am 30.06.2016 den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 2.610.990,13 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 294.406,91 € festgestellt.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW zur Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Gemeindewerke Reken“ zum 31.12.2015

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Reken. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & CoKG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.05.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Gemeindewerke Reken - eigenbetriebsähnliche Einrichtung Reken,** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

. . .

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & CoKG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.07.2016

GPA NRW
Im Auftrag
gez.Helga Giesen

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.10, während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Reken, den 10.08.2016

Gemeindewerke Reken

gez. Uphoff

Gottfried Uphoff
Betriebsleiter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 129 “Heidener Straße“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 129 “Heidener Straße“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl I. S.1722), § 86 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der Grundstücke mit Wohnhäusern und in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässigen Anlagen zu schaffen. Des Weiteren sind die zur Erschließung des Geländes notwendigen Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 “Heidener Straße“, Ortsteil Groß Reken, ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 129 “Heidener Straße“, Ortsteil Groß Reken, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

. . .

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 129 “Heidener Straße“, Ortsteil Groß Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 10.08.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Uphoff

Gottfried Uphoff
Erster Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 129 „Heidener Straße“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken

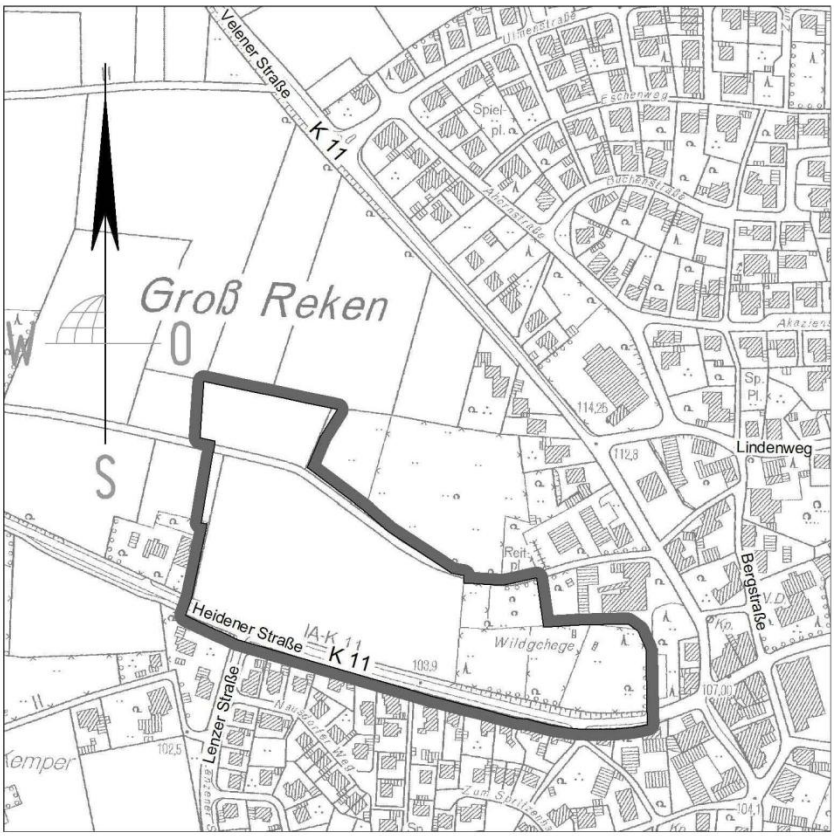

Geobasisdaten © Kreis Borken, Fachbereich
Geoinformation und Liegenschaftskataster, 2015

Bekanntmachung

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich "Heidener/Velener Straße", Ortsteil Groß Reken;
Genehmigung/Rechtswirksamkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird bekannt gemacht, dass die vom Rat der Gemeinde Reken am 19.05.2016 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich "Heidener/Velener Straße", Ortsteil Groß Reken, von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 05.08.2016 genehmigt worden ist.

Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Reken am 19.05.2016 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken.

Münster, den 05.08.2016
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.100-011/2016.0001.4/16
Im Auftrag
gez. W. Rieger
(Wulf Rieger)"

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich "Heidener/Velener Straße", Ortsteil Groß Reken, und die dazugehörige Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Heidener/Velener Straße", Ortsteil Groß Reken, wirksam. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem nachstehend abgedruckten Lageplan entnommen werden.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

. . .

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich “Heidener/Velener Straße“, Ortsteil Groß Reken, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Rechtswirksamkeit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 10.08.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Uphoff

Gottfried Uphoff
Erster Beigeordneter

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Heidener / Velener Straße“, Ortsteil Groß Reken
Lageplan (ohne Maßstab)

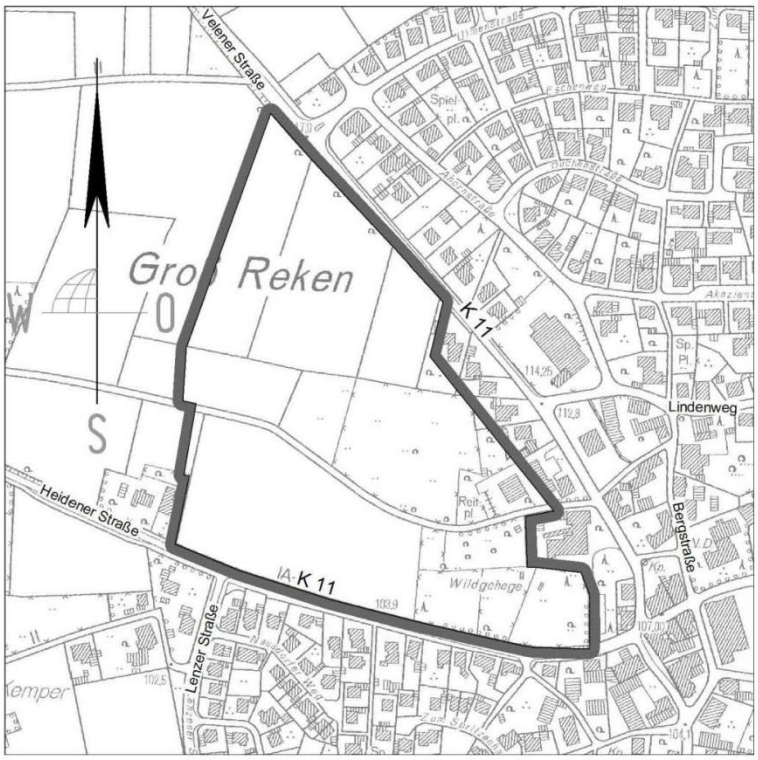

Geobasisdaten © Kreis Borken, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

BahnLandLust 2016

Festprogramm: Theater Musik Tanz Picknick

Kinderchöre
Kinderchor Posten 20: Ilona Lizz
Jekiss-Chor Bocholt: Beate Foremny
Haus der Jugend : Dana Lippok
Kinderchor Musikschule Winterswijk
Nickelkids: Heiko Nickelmann

Live-Musik
Blaskapelle Reken
Posaunenchor Reken Ingo Seier
Kleine Geigenspieler Musikschule Borken: Johannes Foremny
Dudelsackgruppe: Patricia Schicker

Schauspiel
Gymnasium Maria- Veen: Susanne Höffkes

Ballett
Musikschule Winterswijk.: Milly Klein
Tanzschule Nissing: Gina Cirjak
PRZ Kids: Britta Stenert
Panta Rhei College Enschede

Solisten
Christiane & J. C. Seferian, Rebecca Stutz, Heiko Nickelmann
Tanz: Sibille & Heinz - Peter Bacches
Trompete: Markus Wellermannm
Harfe: Ronja Ehrbar

Vereine, Gruppen
Rekener Farbmühle , Schule Modemacher Münster
Heimatverein Reken, Sängerbund Klein Reken
SI Reken- Lembeck, SI Borken, Rotary Borken
SI Achterhook
Paragliding-Piloten: Lucas te Napel, Enschede

Installationen Inklusion
Benediktushof: Jaqueline Wahlers, Thomas Schroer
Gymnasium Maria-Veen: Susanne Höffkes
Sekundarschule Hohe Mark: Veronika Wenker, Angela El Miasser
Städtisches Gymnasium Herten: Dagmar Ossendoth
Haus Hall Gescher: Mario Krause, Simone Brückner
Ernst-Losser-Haus Haltern
Berufskolleg Borken: Rainer Buer
Berufskolleg Castrop- Rauxel: Wolfgang Henneke
Martin Buber-Schule: Ulrike Cox
Christa Schalk
Inge Kuhn

Außengestaltung
Gemeinde Reken: Bauhof
Rosenstöcke: Marcel Dahlke
Weinstöcke: Volker Riske
Sleeping Beauties: Dirk Beckering
Sandsteine: Fa.Ulrich Reinert
Fa. Dirks
H. Kleimann

Restaurierung
Fa. Bernd Looks
Fa. Felix Küdde
Fa. Werner Böing, Südlohn
Schwering, Lembeck
HWK Münster, Hr. Himpe, Prof. Dr. Fix
Fa. Klaus Rathmann

Gesamtberatung
Professor Winfried Woesler

Moderation : Hella Sinnhuber - Christine Bergeest
Regie: Dana Lippok - Liza Ettwig - Jutta Dommerholt
Anschließend Kutsch- und Oldtimerfahrten für Kinder
Projektleitung: Erika Reichert
Technik: Druck & Gestaltung: Kringler und Atelier Kuschel

Gemeinde Reken – Da bin ich gern!

Picknickkörbe bitte mitbringen!

Veranstalter: Gemeinde Reken